

## Optimal kaufen und verkaufen

### Auswirkungen der Steuerreform 2000 auf den Verkauf von Beteiligungen

Von Dr. Karl Seiler

**Die Steuerreform hat allseitig viel Lob erhalten. Tatsächlich ist dieses Lob jedoch teilweise unverdient. Zunächst gilt: Sie kam viel zu spät. Und das, was jetzt verabschiedet wurde, geht an manchen Stellen nicht weit genug. Hinzu kommen Widersprüche und Inkonsistenzen, die in der Praxis dazu führen werden, dass vielfach versucht werden wird, die gewünschten Regelungen zu umschiffen. Erste Hinweise, wie Kauf und Verkauf von Beteiligungen steuerlich zu optimieren sind.**

War das nun der große Wurf? Die Unternehmenssteuerreform hat im wesentlichen ein gutes, aber dennoch kein ungeteiltes Echo gefunden. Beklagt wird im Unternehmerlager bezüglich des Verkaufs von Beteiligungen vor allem die Ungleichbehandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften. Diese Ungleichbehandlung wurde durch das späte Einziehen einer zunächst nicht vorgesehenen Obergrenze von 10 Millionen DM für steuerbegünstigte Veräußerungsgewinne sogar noch verschärft.

Auch wird nicht verstanden, warum Veräußerungsgewinne bei Personengesellschaften in den Jahren 1999 und 2000 voll zu versteuern sind, während sie vorher und nachher steuerbegünstigt waren bzw. sein werden. Hier muss man von einem steuerlichen Roulette sprechen, bei dem derjenige Pech hat, dessen Betriebsverkauf in eines dieser beiden Jahre fällt. Zudem können Vertreter der SPD und der Grünen nicht nachvollziehen, warum steuerlich zwischen Veräußerungsgewinnen bei aus dem Berufsleben ausscheidenden Unternehmern und Abfindungen für aus dem Berufsleben ausscheidenden Arbeitnehmern unterschieden werden soll.

Entscheidend für die steuerlichen Auswirkungen auf den Unternehmensverkäufer sind die Rechtsform des Verkaufsobjekts und ob der Verkäufer die Gesellschaftsanteile im Privat- oder Betriebsvermögen hält. Bei im Privatvermögen gehaltenen Gesellschaftsanteilen wird der Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Verkaufserlös und Buchwert) in der Einkommensteuererklärung unter der Einkunftsart "Einkünfte aus Gewerbebetrieb" erklärt. Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Gesellschaftsanteilen wird der Veräußerungsgewinn in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Ertragsposition "außerordentliche Erträge" verbucht.

#### Eckwerte der Steuerreform

##### Einkommensteuer:

Der Eingangssteuersatz sinkt 2001 von derzeit 22,9 auf 19,9 Prozent, der Spitzensteuersatz von 51 auf 48,5 Prozent. 2003 werden die Sätze weiter auf 17 beziehungsweise 47 Prozent und im Jahr 2005 auf 19 beziehungsweise 42 Prozent reduziert. Durch eine pauschale Verrechnung der Gewerbesteuer mit der Einkommensteuer wird die Belastung der Personengesellschaften mit der Gewerbesteuer nahezu auf Null gedrückt. Zudem verbleiben den Personenunternehmen sowohl die Sonder- und Ansparabschreibung als auch der Mitunternehmererlass, der die Umstrukturierung von Personengesellschaften erleichtert.

##### Körperschaftsteuer:

Der Steuersatz von Kapitalgesellschaften sinkt von 40 Prozent für einbehaltene und 30 Prozent für ausgeschüttete Gewinne auf einheitlich 25 Prozent. Zuzüglich Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag summiert sich die gesamte Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften auf knapp 39 Prozent.

### **Abschreibungen:**

Für bewegliche Wirtschaftsgüter sinkt die degressive Abschreibung von 30 auf 20 Prozent und die lineare Abschreibung für Gebäude im Betriebsvermögen von 4 auf 3 Prozent. Zudem werden längere Nutzungszeiten für alle Wirtschaftsgüter festgelegt.

### **Beteiligungsverkäufe ab 2001**

In der folgenden Darstellung sind die steuerlichen Auswirkungen nach Rechtsformen und Steuerpositionen der Verkäufer sortiert.

#### **Anteile an Kapitalgesellschaften.**

Bei Veräußerung einer Beteiligung aus dem Privatvermögen ist der Veräußerungsgewinn einkommensteuerpflichtig. Er wird aber nur zu 50 Prozent erfasst (so genanntes Halbeinkünfteverfahren). Dieses Verfahren ist gültig ab 1. Januar 2002. Gewerbesteuer fällt nicht an. Voraussetzung ist, dass der Anteil mehr als 1 Prozent des Kapitals beträgt (genauer: zu irgendeinem Zeitpunkt in den fünf Jahren vor dem Verkaufstermin mehr als 1 Prozent des Kapitals betragen hat; siehe dazu auch den Beitrag zum Thema Downsizing in dieser Rubrik). Vor der Steuerreform lag diese Freigrenze (sogenannte wesentliche Beteiligung) seit dem Januar 1999 bei 10 Prozent und zuvor bei 25 Prozent. Für Veräußerungsgewinne jenseits dieser Grenzen war die volle Einkommensteuer zu zahlen. Darunter fiel Einkommensteuer nicht an.

Bei der Veräußerung einer Beteiligung aus dem Betriebsvermögen verhält es sich anders. Ist der Verkäufer eine Kapitalgesellschaft, bleibt der Veräußerungsgewinn steuerfrei, das heißt, es fällt keine Körperschaftsteuer an. Die Anteile müssen aber zum Zeitpunkt der Veräußerung mindestens ein Jahr zum Betriebsvermögen gehört haben. Die Regelung ist gültig ab 1. Januar 2002.

Die Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften an andere Kapitalgesellschaften sind steuerfrei. Die Veräußerung einer Beteiligung entspricht einer Totalausschüttung. Der Veräußerungsgewinn verbleibt im Unternehmenssektor.

Die ursprünglich bereits ab 2001 vorgesehene Steuerfreiheit wurde deshalb um ein Jahr verschoben, um eine Verquickung zwischen Anrechnungs- und Halbeinkünfteverfahren zu vermeiden. Vor der Steuerreform führte die Veräußerung einer Kapitalgesellschaft oder einer entsprechenden Beteiligung für eine inländische Kapitalgesellschaft als Verkäufer immer zu regulärer Besteuerung. Ein Veräußerungsgewinn löste sowohl Körperschafts- als auch Gewerbesteuerpflicht in voller Höhe aus.

Ist der Verkäufer eine Personengesellschaft, so ist die Veräußerung nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig. Die Anteile müssen aber zum Zeitpunkt der Veräußerung mindestens ein Jahr zum Betriebsvermögen gehört haben. Gültig ist diese Regelung ab 1. Januar 2002.

#### **Anteile an Personengesellschaften.**

Beim Verkauf einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft ist der Gewinn unabhängig von Beteiligungshöhe und Haltefrist einkommensteuerpflichtig. Bei einem Veräußerungsgewinn bis zu 10 Millionen DM unterliegt er aber nur dem halben Steuersatz. Diese Regelung kommt allerdings nur einmal im Leben eines Unternehmers und nur bei einem Alter von über 55 Jahren zur Anwendung. Gültig ist diese Regelung ab 1. Januar 2001.

Ist der Verkäufer eine Kapitalgesellschaft, ist die Veräußerung ist voll körperschaftsteuerpflichtig. Dies entspricht einer Besteuerung wie beim Asset Deal. Gültigkeit wie bisher.

Ist der Verkäufer eine Personengesellschaft, bleibt die Veräußerung ist voll einkommensteuerpflichtig. Gültigkeit wie bisher. Für die Veräußerung einer Einzelfirma oder im Falle einer Betriebsaufgabe gelten die Regelungen für den Verkauf einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft.

### **Konsequenzen für Transaktionen**

Dass Kapitalgesellschaften Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften steuerfrei verkaufen können, eröffnet erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten. Speziell im Hinblick auf eine spätere Veräußerung könnten unselbständige Unternehmensteile rechtlich in GmbHs ausgegründet werden.

Dies wird zur Entflechtung der deutschen Wirtschaft führen. Banken und Versicherungen werden sich von ihren industriellen Beteiligungen trennen und Mischkonzerne werden die Gelegenheit nutzen, Randbereiche abzustoßen. Zur Verhinderung von Missbräuchen wurde festgelegt, dass die Anteile mindestens ein Jahr im Betriebsvermögen gehalten werden müssen. Eine Sperrfrist von sieben Jahren ist vorgesehen, wenn eine an sich steuerpflichtige Betriebsveräußerung über die Einbringung in eine Kapitalgesellschaft als steuerfreier Anteilsverkauf abgewickelt wird. Damit soll vor allem verhindert werden, dass Teilbetriebe in eine Kapitalgesellschaft eingebracht und anschließend steuerfrei verkauft werden.

Auch die Verkäufe von Kapitalgesellschaften durch Personengesellschaften werden zunehmen, wenn auch nur in geringerem Umfang.

### **Der Verkaufsstau im Mittelstand wird sich auflösen**

Für den Verkauf von Beteiligungen an Mitunternehmerschaften und für den Verkauf von Einzelunternehmen sowie bei Betriebsaufgabe wird mit der Einführung des halben Steuersatzes mit Obergrenze wieder ein vor 1999 geltender Rechtsstand geschaffen. Dies wird die Anzahl der Unternehmensveräußerungen von Personengesellschaften ab 2001 deutlich steigern. Der seit 1999 im Mittelstand vorherrschende Verkaufsstau wird sich auflösen.

Beim Verkauf von Beteiligungen an Mitunternehmerschaften durch Kapitalgesellschaften ist zu prüfen, ob eine rechtzeitige Umwandlung in eine GmbH oder AG zur Steuerfreiheit führt. Der Asset Deal, d.h. Verkauf von Vermögensgegenständen aus dem Unternehmen heraus, dürfte an Bedeutung verlieren, da der Unterschied ab 2002 zum Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften zu groß ist.

Verkäufe von Personengesellschaften durch Personengesellschaften werden wegen des halben Steuersatzes im Falle des Komplettverkaufs oder der Betriebsaufgabe zunehmen.

### **Gestaltungs- und Optimierungsmöglichkeiten**

Es versteht sich vor dem geschilderten Hintergrund von selbst, dass Eigentümer von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelfirmen zunächst mit dem Verkauf bis zum Wirksamwerden der Steuervorteile warten werden. Dies gilt allerdings nicht für Eigentümer von GmbH-Anteilen von bis zu 10 Prozent, da hier noch bis zum Ende dieses Jahres völlige Steuerfreiheit besteht, während ab 2001 diese Freigrenze auf 1 Prozent sinkt. Wer GmbH-Anteile von bis zu 10 Prozent heute noch nicht aus der Hand geben, aber den Steuervorteil (steuerfreier Verkauf) sichern will, gründet oder kauft eine weitere GmbH, über die er dann später immer noch (unter Berücksichtigung der einjährigen Haltefrist) steuerfrei veräußern kann (Verkauf einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft durch eine Kapitalgesellschaft). Überhaupt werden Inhaber von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften etwa vermögensverwaltende GmbHs gründen oder kaufen und ihre Beteiligungen auf diese übertragen. Die "Privatholding" wird dann nach der einjährigen Haltefrist die Beteiligungen veräußern.

Eine interessante Option besteht für Unternehmensverkäufer, die nicht auf den Eingang des Verkaufserlöses "in die Privatschatulle" angewiesen sind. Hier bietet sich die Hereinnahme eines neuen Gesellschafters über die Kapitalerhöhung an. Der Käufer bringt neues Kapital (Nennkapital und Agio) in Höhe des Preises für die übernommene Beteiligung ein. Das Unternehmen verbreitert so seine Kapitalbasis und solange die Altgesellschafter das Agio nicht ausschütten, ist auch keine Steuer zu zahlen. Die Altgesellschafter können ggf. Teile ihres Kapitals als Darlehen aus dem Unternehmen ziehen, womit ihnen letztendlich doch noch Liquidität zufließt.

Schließlich gibt es für Verkäufer von GmbH-Anteilen die Möglichkeit, diese an AGs zu verkaufen und sich nicht in Geld sondern in Aktien bezahlen zu lassen. Der Vorgang bleibt nach dem Umwandlungssteuergesetz steuerfrei, wenn die AG die erworbenen GmbH-Anteile mit dem "alten" Wert übernimmt und dafür, ggf. aus genehmigtem Kapital, neue Aktien begibt.

### **Vorsicht ist die Mutter aller Deals nach der Steuerreform**

Bei all diesen Gestaltungen ist Vorsicht geboten. Erstens ist die Steuerreform in ihrer endgültigen Fassung noch nicht Gesetz. Zweitens ist im Einzelfall die jeweilige steuerliche Situation von Unternehmen einerseits und Unternehmer andererseits genau zu untersuchen. Drittens ist dringend anzuraten, steuergestaltende Maßnahmen nur mit Unterstützung durch den Steuerberater umzusetzen.

Zur Person: Dr. Karl Seiler ist Geschäftsführender Gesellschafter von Seiler & Partner und seit 1989 beim Kauf und Verkauf von Unternehmen beratend und vermittelnd tätig.

Finance, Oktober 2000